



An die Mitglieder des  
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg  
- Zusatzversorgungskasse -

Gransee, im März 2003

## Sonderrundschreiben "SR" 01/2003

Inhalt:

1. Jahresmeldung 2002
2. Meldungen /Abmeldungen bei Renten wegen Erwerbsminderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anders als bisher üblich enthält dieses "Sonderrundschreiben zur Jahresmeldung" unter der Ziffer 2 auch weitere Informationen, die nicht (ausschließlich) die Erstellung der Jahresmeldung 2002 betreffen und auf die ich Sie besonders hinweisen möchte.

Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass alle Personen, die mit der Erstellung der Jahresmeldung und der Abwicklung der Zusatzversorgung betraut sind, dieses Rundschreiben baldmöglichst erhalten, da die nachstehenden Informationen unbedingt zu beachten sind. Die Rechenzentren, soweit diese der Kasse bekannt sind, erhalten dieses Rundschreiben unmittelbar vom KVBbg-ZVK-.

### 1. Jahresmeldung 2002

Beiliegend erhalten Sie, soweit Sie nicht am Datenträgeraustausch teilnehmen, die **vorbereitete Jahresmeldung** (Jahresverzeichnis in Papierform oder - sofern beantragt - auf Diskette) für das Abrechnungsjahr 2002.

Über die **Änderungen im Meldewesen** und die **Änderung der DATÜV-ZVE** habe ich Sie mit Rundschreiben 21/2002 vom Dezember 2002 bereits umfassend informiert.

Auf der Grundlage dieser Informationen bzw. der DATÜV-ZVE in der Fassung des Entwurfs des 7. Änderungsabkommens (Stand 16. September 2002) ist die Jahresmeldung zu erstellen. Eine endgültige Fassung der DATÜV-ZVE liegt noch nicht vor.

Bitte beachten Sie auch die nachstehenden Informationen zum Datenträgeraustausch und allgemeinen Informationen.

Die Informationen zum Datenträgeraustausch **betreffen nicht** die von dem KVBbg-ZVK- kostenlos zur Verfügung **gestellten Disketten zum PC-Programm** "Jahresabrechnung". Das PC-Programm (Jahresabrechnung Version 3.1) wurde an die geänderten Meldestrukturen der DATÜV-ZVE angepasst. Weitergehende Informationen zur Programminstallation und zur Eingabe und Bearbeitung der

Jahresmeldungen können Sie der Programmdokumentation (Anlage) oder auf der CD-Rom (Datei: "readme.doc") entnehmen.

### **Besonders hinweisen möchte ich auf die Frist zur Abgabe der Daten zur Jahresabrechnung:**

Das vorbereitete Jahresverzeichnis bzw. der von Ihnen verwendete Datenträger zur Abrechnung der Umlagen **müssen** dem KVBbg-ZVK- nach § 13 Abs. 6 der Satzung des KVBbg-ZVK- spätestens sechs Wochen nach ihrer Übersendung ausgefüllt zugehen. Hierzu darf ich anmerken, dass der KVBbg-ZVK- nur in **begründeten Ausnahmefällen** einer **Fristverlängerung** zustimmen kann.

Eine schnellstmögliche Abrechnung der Umlagen ist auch deshalb **erforderlich**, weil der KVBbg-ZVK- nach § 51 der Satzung **verpflichtet ist**, jeweils **nach Ablauf des Kalenderjahres** den Pflichtversicherten einen Nachweis über ihre bisher insgesamt erworbenen Anwartschaften auf Betriebsrente wegen Alters gemäß § 33 der Satzung **zu erstellen**, in dem die **Daten der Jahresmeldung enthalten sein müssen**.

## **1.1 Informationen zum Datenträgeraustausch**

- 1.1.1 Mit dem Meldetatbestand 60 **kann** neben der - zwingend erforderlichen - Satzart 60 (Versicherungsabschnitte) auch die Satzart 81 (Daten zur Adresse) gemeldet werden. Dies ist dann **erforderlich**, wenn die **Adresse** bisher **noch nicht gemeldet** worden ist oder sich die bereits gemeldete Adresse **geändert** hat. **Unveränderte** Adressen bitte ich **nicht zu melden**.  
Bei der Satzart 60 ist die **Mitteilung der Umlage** (Stelle 105 bis 113) ebenfalls weiterhin nicht erforderlich.
- 1.1.2 Begleitlisten sind beim Datenträgeraustausch nicht erforderlich. Dennoch beigefügte Begleitlisten gelten beim KVBbg-ZVK- als nicht eingegangen.
- 1.1.3 Bei der Berichtigung von Jahresmeldungen ist darauf zu achten, ob bereits eine Abrechnung erfolgt ist (der Abrechnungsstelle zugegangen ist).  
**Nur wenn bereits eine Abrechnung durch den KVBbg-ZVK- stattgefunden hat**, handelt es sich um eine Berichtigung, die mit dem **Meldetatbestand 61** (= Berichtigung einer Jahresmeldung) zu melden ist. **Vor erfolgter Abrechnung müssen** Veränderungen /Ergänzungen von Daten zur Jahresmeldung mit dem **Meldetatbestand 60** gemeldet werden.
- 1.1.4 **Als Datenträger verwenden Sie bitte nach Möglichkeit Magnetbandkassetten oder PC-Disketten**. Die Praxis hat gezeigt, dass die Versandkosten und der Verwaltungsaufwand ein grundsätzliches Zurücksenden der Disketten nach Verarbeitung nicht mehr rechtfertigen. Deshalb **erhalten Sie Disketten nur noch zurück, wenn Sie** auf dem Lieferschein (Anlage) **angeben, dass Sie die Rücksendung wünschen**.
- 1.1.5 Bei jedem Datenträgeraustausch ist es zwingend notwendig, dass Sie dem Datenträger einen vollständig ausgefüllten **Lieferschein** beifügen, da andernfalls der Datenträger nicht verarbeitet werden kann.

## **1.2 Allgemeine Informationen zur Jahresmeldung**

- 1.2.1 Bescheinigungen über die Aufwendungen für eine anderweitige Zukunftssicherung sind ebenso wie Bescheinigungen über die zusätzliche Umlage nicht mehr zu übersenden. Wurde eine zusätzliche Umlage gezahlt, ist diese allerdings - im Gegensatz zu den Aufwendungen zur anderweitigen Zukunftssicherung - zu melden.

Ausführliche Informationen zur zusätzlichen Umlage finden Sie im Rundschreiben Nr. 19/2002 - vom Dezember 2002.

#### 1.2.2 Bemessungsgrenzen

Für die Berechnung der Zusatzumlage (§ 76 der Satzung des KVBbg-ZVK-) sind für 2002 folgende Entgeltgrenzen maßgebend:

01.01.2002 - 31.12.2002                      4.911,32 Euro

Die durch den Tarifvertrag festgeschriebene Zuwendung beträgt 3.160,44 Euro (= 64,35 %). Die maßgebende Entgeltgrenze ab 01.01.2002 für den Monat der Zuwendung ist damit 8.071,76 Euro.

**Für die Begrenzung des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes** ist gemäß § 62 Abs. 2 Satz 3 der Satzung Höchstbetrag der 2,5-fache Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für das Jahr 2002 ist folgende Entgeltgrenze maßgebend:

01.01.2002 - 31.12.2002                      (3.750 ,00 Euro x 2,5) 9.375,00 Euro

Ist eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung gezahlt worden, verdoppelt sich der Wert im Monat der Zuwendung.

Aber:

Soweit Sie die Berechnung und Zahlung der Umlage nach **§ 62 Abs. 7 Satz 3 der Satzung in der alten Fassung** vorgenommen haben, ist eine Korrektur nicht erforderlich. Die Entgelte sind dann dementsprechend zu melden. Hierbei sind für das Jahr 2002 folgende Entgeltgrenzen der Besoldungsgruppe B 11 maßgebend:

01.01.2002 - 31.12.2002                      9.052,91 Euro

Da die Zuwendung auf 5.989,41 Euro (= 66,16 %) festgeschrieben worden ist, beträgt die maßgebende Entgeltgrenze 2002 für den Monat der Zuwendung 15.042,32 Euro.

#### 1.2.3 Haben Sie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer für 2002 **noch nicht angemeldet** und sind deren Daten deshalb noch nicht in der Jahresmeldung enthalten, **melden Sie diese bitte unverzüglich an. Übersenden Sie den Meldevordruck (Anmeldung) zusammen mit dem Blankovordruck Jahresmeldung (ausschließlich Abrechnungsdaten für 2002).**

Der **Vordruck Jahresmeldung** wurde den Änderungen im Meldewesen entsprechend **überarbeitet**. Einige Blankovordrucke sind zu Ihrer Verwendung, mit der Bitte, nur diese für Berichtigungen und Nachmeldungen für das Jahr 2002 zu verwenden, beigelegt.

Falls Sie weitere Vordrucke benötigen, können Sie diese mit dem Bestellvordruck beim KVBbg-ZVK- anfordern.

#### 1.2.4 Bei **Umwandlung einer Zeitrente in eine Dauerrente** im Laufe des vergangenen Jahres übersenden Sie bitte die Abmeldung mit der Jahresmeldung, falls dies bisher noch nicht erfolgt ist.

#### 1.2.5 Solange Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beim KVBbg-ZVK- pflichtversichert sind, sind deren Daten für die jeweilige Jahresmeldung aufzubereiten und dem KVBbg-ZVK- zu melden.

**Auch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Fehlzeiten (entgeltlosen Zeiten) gelten weiter hin als pflichtversichert.**

Entgeltlose Zeiten wegen des Bezuges einer Zeitrente sind **ab Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses mit dem Versicherungsmerkmal (VM) 41 zu melden.**

Zur **Meldung von Fehlzeiten** möchte ich Sie auf folgende **Änderung** gegenüber der bisherigen Verfahrensweise besonders hinweisen: Fehlzeiten, die einen **vollen Kalendermonat unterschreiten**, sind nicht zu melden. Wird ein **voller Kalendermonat überschritten**, ist die **gesamte Fehlzeit zu melden.**

- 1.2.6 Wie bereits im Rundschreiben 21/2002 mitgeteilt, ist auch die Anschrift bzw. die Änderung der Anschrift des Versicherten zu melden. **Ist bisher die Meldung der Anschrift bzw. der geänderten Anschrift noch nicht erfolgt, tragen Sie die (neue) Anschrift bitte in die zweite Spalte des beigefügten Jahresverzeichnisses** unter dem Namen des Versicherten bzw. unter dem Verteilerschlüssel (Personalnummer) **ein.**
- 1.2.7 Weichen die Daten der Jahresmeldung von den über eine Abmeldung gemeldeten Daten ab und sollte **dem KVBbg-ZVK-** im Leistungsfalle durch die voneinander abweichenden Daten **Schaden entstehen**, so ist **das Mitglied haftbar.**
- 1.2.8 **Berichtigungen und Nachmeldungen sind bis zur Abrechnung der Jahresmeldung** (Zugang der Abrechnung) **möglich. Umlagen, die infolge der Berichtigungen und Nachmeldungen** (für 2002) eventuell noch zu leisten sind, sind auf das **Personenkonto 3** zu zahlen.
- Nachforderungen, die sich aus der Jahresabrechnung ergeben, sind zu verzinsen.**  
Gemäß § 65 der Satzung des KVBbg-ZVK- werden Umlagen bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich drei v.H. über dem an diesem Tage geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB verzinst.
- Nach der Abrechnung Ihrer Jahresmeldung (Zugang der Abrechnung) sind Berichtigungen** der Entgelte und der Versicherungsabschnitte **nur noch über den Meldevordruck** (Nachrichtung/Berichtigung für bereits abgerechnete Jahre) oder **mit dem Meldetatabstand 61** (per Datenträger, s. hierzu Ziffer 1.1.3) zulässig. Hierüber erhalten Sie eine gesonderte Rechnung.
- 1.2.9 Die Erfahrung hat gezeigt, dass die von dem KVBbg-ZVK- zur Verfügung gestellten Kontoauszüge von Ihnen oftmals leider nicht ausreichend überprüft werden, so dass der Abrechnung unrichtige Werte zugrunde liegen und folglich von Ihnen unter Umständen Nachzahlungen und Zinsen gefordert werden müssen. Eine **sorgfältige und zeitnahe Überprüfung der Kontoauszüge** erspart Ihnen zusätzliche Belastungen, insbesondere hinsichtlich Ihres Verwaltungsaufwandes.
- 1.2.10 **Bitte nehmen Sie nach Erhalt der vorbereiteten Jahresmeldung (bzw. des Sonderrundschreibens Jahresmeldung) keine Verrechnungen evtl. zu viel gezahlter Umlagen für das zur Abrechnung anstehende Kalenderjahr mit den Umlagezahlungen für das laufende Kalenderjahr mehr vor.**
- 1.2.11 Der Versand der Jahresmeldung, der Abrechnung sowie sonstige Mitteilungen und Schreiben an einen **Bevollmächtigten** (z.B. Zustellvertreter, Geschäftsbevollmächtigter, ZVK-Bevollmächtigter, zentrale Gehaltsabrechnungsstelle) und/oder die Abwicklung des Zahlungsgeschäftes mit einem Bevollmächtigten kann nur dann erfolgen, wenn die Vertretungsbefugnis durch eine entsprechende Vollmacht des Mitglieds nachgewiesen wird oder das Mitglied schriftlich darum bittet.
- 1.2.12 Bitte helfen Sie dem KVBbg-ZVK- bei einer zeitnahen Jahresabrechnung, indem Sie die von dem KVBbg-ZVK- erstellten **Korrekturlisten** berichtigen und **innerhalb von 14 Tagen** nach Zugang wieder zurücksenden.

- 1.2.13 Die **Rückmeldung der Versichertendaten** (Anlage 2 zur Jahresabrechnung) ist sowohl in Papierform als auch auf **COM-Fiche** möglich. Sofern Sie letzteres wünschen, bitte ich um entsprechende Benachrichtigung.

## 2. Meldungen /Abmeldungen bei Renten wegen Erwerbsminderung

**Ab dem 01.01.2002 hat sich der Rentenbeginn** im Falle des Rentenanspruchs wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung **geändert. Rentenbeginn** der Betriebsrente **ist** nunmehr generell **der Zeitpunkt, an dem die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beginnt**, und nicht mehr der Erste des Monats, der auf den Monat folgt, für den letztmalig laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt worden ist.

**Dies hat zur Folge, dass das zusatzversorgungspflichtige Entgelt bis zum Rentenbeginn und das darüber hinausgehende Entgelt getrennt gemeldet werden müssen.**

Bitte beenden Sie den Versicherungsabschnitt **am Tag vor Rentenbeginn** - je nach Sachverhalt - **mit der Kennzahl 04 oder 06** und **zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses mit der Kennzahl 05 oder 07**. Endet das Beschäftigungsverhältnis vor dem Rentenbeginn, ist ausschließlich die Kennzahl 05 oder 07 zu melden. Besteht das Beschäftigungsverhältnis über den Zeitpunkt der Erstellung der Abmeldung hinaus weiter fort (wegen des Bezuges einer Rente auf Zeit), ist lediglich die Meldung mit der Kennzahl 04 oder 06 am Tag vor Rentenbeginn erforderlich.

Die endgültige Abmeldung muss dann später zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem das Beschäftigungsverhältnis endet.

Für die Beantwortung noch auftretender **allgemeiner Fragen** stehen Ihnen die **für Sie zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die Sie bitte dem beigefügten Jahresverzeichnis bzw. dem bisherigen Schriftwechsel entnehmen**, gerne zur Verfügung. Mit **Fragen zum Datenträger-austausch und zum PC-Programm "Jahresabrechnung"** wenden Sie sich bitte an Frau Gielke (Telefonnummer: 03306/7986- 35).

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter

Anlagen